1 K 654/25.KO

Veröffentlichungs-fassung!

Verkündet am: 28. Juli 2026

Schnorpfeil als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

***

w e g e n Kommunalverwaltungsrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juni 2026 an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen
Richterin am Verwaltungsgericht Lewentz
Richterin Dr. Lind
ehrenamtlicher Richter Rentner Blum
ehrenamtliche Richterin Verbandsprüferin Kapp

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Schließung des Schwimmbades im Stadtteil Bosenheim der Beklagten.

Das Schwimmbad wurde 1937 aus einem Löschteich für die damals selbstständige Gemeinde Bosenheim errichtet und in der Folgezeit zu einem Freibad umgebaut.

Die Gemeinde Bosenheim und die Beklagte schlossen unter dem 4. Juni 1969 eine mit „Auseinandersetzungsvertrag" überschriebene Vereinbarung, die die Eingliederung der Gemeinde Bosenheim in die Beklagte zum Gegenstand hat. Hierin ist geregelt, dass für den zukünftigen Stadtteil Bosenheim ein Ortsbezirk gebildet wird, der einen Ortsbeirat, den Kläger, und einen ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhält. § 10 „Fortbestand gemeindlicher Einrichtungen" der Vereinbarung lautet in seinem Abs. 1 wie folgt:

> „Folgende Einrichtungen der aufgelösten Gemeinde sind weiterhin im Stadtteil Bosenheim zu betreiben bzw. zu unterhalten: Kindergarten Schwimmbad Gemeindewaage und Weinbergschutz Die Benutzung dieser Einrichtungen ist den Einwohnern und sonstigen Berechtigten im Sinne des § 15 GO zu gewährleisten."

Der Vertrag wurde von der damaligen Bezirksregierung Koblenz bestätigt und Bosenheim ein Stadtteil der Beklagten.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2000 teilte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD) mit, man sei nach Überprüfung der Rechtslage zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beklagte nicht zum Weiterbetrieb des Schwimmbads in Bosenheim verpflichtet sei.

Mit notariellem Vertrag vom 4. Januar 2013 veräußerte die Beklagte für 1 € das Grundstück Gemarkung Bosenheim, Flur 1, Flurstück Nr. 114/1, auf dem das Schwimmbad betrieben wird, an die Betriebsgesellschaft für Schwimmbäder und Nebenbetriebe mbH Bad Kreuznach, die hierin als eine 100%ige Enkelgesellschaft der Beklagten bezeichnet wird. Hierin ist u.a. ausgeführt, dem Käufer sei bekannt, dass das Freibad Bosenheim als öffentliche Einrichtung nur mit Zustimmung der Beklagten geschlossen werden könne, die berechtigt sei, die Rückübertragung des Grundeigentums zu verlangen, wenn der Käufer den Betrieb des Freibads Bosenheim ohne Zustimmung des Verkäufers einstellt.

Im Jahr 2020 schätze das Planungsbüro A*** GmbH, B*** die Kosten für eine Sanierung des Schwimmbades unter Beibehaltung der tiefliegenden Überlaufrinne (Variante 1) auf brutto 1.154.620 € und mit einer neuen hochliegenden Überlaufrinne auf brutto 1.347.244 €. In einem Vermerk über die Fördermöglichkeiten einer Sanierungsmaßnahme ist festgehalten, dass derzeit keine Fördermöglichkeiten für das Bad gesehen würden.

Am 23. August 2022 erhob die Klägerin Klage gegen die Beklagte um sicherzustellen, dass das Schwimmbad in Bosenheim aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarung vom 4. Juni 1969 weiterbetrieben wird. Der Rechtsstreit wurde übereinstimmend für erledigt erklärt (vgl. VG Koblenz, Beschluss vom 9. Juni 2023 – 2 K 824/22.KO –).

Mit Bescheid vom 23. Juni 2023 erließ die Kreisverwaltung Bad Kreuznach eine wasserrechtliche Verfügung, mit der der Betriebsgesellschaft für Schwimmbäder und Nebenbetriebe mbH in Ziffer 1 aufgegeben worden ist, die Einleitung von Abwasser (Erläuterung unter Hinweis) in den Untergrund unverzüglich, bis spätestens eine Woche nach Zustellung, einzustellen und das Bosenheimer Schwimmbad zur Verhinderung eines weiteren unkontrollierten Versickerns zu schließen. In Ziffer 2 des Tenors der Verfügung ist festgehalten, erst nach Wiederherstellung der

defekten Anlage und der damit verbundenen Verhinderung des Eintritts von Abwasser in den Untergrund könne das Schwimmbad wieder geöffnet werden. Vor Wiederinbetriebnahme sei die Dichtigkeit der Anlage nachzuweisen und die Abnahme zu beantragen. Außerdem wurde die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet und ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € angedroht. In der Begründung ist ausgeführt, im Rahmen einer Selbstanzeige sei die Kreisverwaltung darüber informiert worden, dass Abwasser des Schwimmbades Bosenheim mit einem Chlorgehalt von bis zu 0,6 mg/l sowie weitere Stoffe, die mit dem menschlichen Gebrauch einhergehen (Keime, Ausscheidungen, Reste von Sonnenschutzmittel usw.) in den Untergrund versickerten. Das versickernde Schwimmbadwasser sei geeignet, das Grundwasser sowie den Boden zu gefährden. Daraufhin beschloss die Betriebsgesellschaft für Schwimmbäder und Nebenbetriebe mbH die endgültige Einstellung des Betriebs des Freibades Bosenheim.

Mit Schreiben vom 27. März 2024 informierte die Stadtverwaltung der Beklagten den Kläger darüber, dass von der vertraglich verabredeten Rückforderung des Schwimmbadgrundstücks Gebrauch gemacht werden solle. Unter dem 12. April 2024 teilte die Beklagte dem Kläger mit, man beabsichtige den Sperrvermerk für die Planungskosten Schwimmbad Bosenheim aufzuheben und ein Gutachten zur Klärung von notwendigen Sanierungsmaßnahmen und deren Kosten einzuholen. Der Stadtrat des Beklagten stimmte am 25. April 2024 der Rückübertragung des Schwimmbadgrundstücks (Gemarkung Bosenheim, Flur 1, Flurstück 114/1) auf die Beklagte zu.

Bereits zuvor, am 9. April 2024, erhob der Kläger abermals Klage (1 K 327/24.KO) mit dem Ziel, dass das Schwimmbad Bosenheim weiterbetrieben wird. Der Rechtsstreit wurde in der Folge übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem der Oberbürgermeister der Beklagten zusicherte, den Stadtrat der Beklagten mit der Schließung oder einem etwaigen Weiterbetriebs des Bades zu befassen.

Daraufhin hörte die Beklagte den Kläger zu einem Grundsatzbeschluss betreffend den Weiterbetrieb des Schwimmbades Bosenheim unter Beifügung einer Studie über den baulichen und technischen Sanierungsaufwand des Bades (Aktualisierung der Herstellschätzkosten) der Unternehmensgruppe Kreuznacher Stadtwerke an und führte aus, sollten dem Kläger andere Informationen zu dem erforderlichen

Aufwand für einen Weiterbetrieb vorliegen, werde um zeitnahe Informationen gebeten. In der Studie ist zur Variante 1 ausgeführt, die Kosten für die Erneuerung der Beckenfolie (Kostenschätzung aus 2023) betrügen 316.000 €. Daraufhin teilte der Ortsvorsteher des Ortsteils Bosenheim mit, der Kläger fordere einen Grundsatzbeschluss des Stadtrates der Beklagten zum Weiterbetrieb des Bades und die Bereitstellung der notwendigen Kosten im laufenden Haushaltsjahr.

Die Verwaltung der Beklagten sprach sich ausweislich einer Sitzungsvorlage für den Weiterbetrieb des Schwimmbades aus. In der Sitzung des Stadtrates der Beklagten vom 6. Mai 2025 beantragte ein Ratsmitglied die Schließung des Schwimmbades Bosenheim. Dem stimmte der Stadtrat mit 31 Ja-Stimmen, neun Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen zu.

Daraufhin hat der Kläger am 24. Juni 2025 erneut Klage erhoben. Er trägt vor: Angesichts des bestehenden Eingliederungsvertrags und vor dem Hintergrund, dass das Grundstück des Schwimmbades aus dem Feldbereinigungsverfahren hervorgegangen sei, sei die Beklagte zur Unterhaltung und zum Weiterbetrieb des Schwimmbades verpflichtet. Eine Kündigung sei bis heute nicht ausgesprochen worden. Damit bestehe die Rechtspflicht der Beklagten, das Schwimmbad zu unterhalten und zu betreiben. Insbesondere der Unterhaltungspflicht sei die Beklagte nur unzureichend nachgekommen. Dem stehe auch nicht der Beschluss des Stadtrates betreffend die Schließung des Schwimmbades entgegen. Bei der Beschlussfassung seien Rechte des Klägers aus § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) verletzt worden, da der Stadtrat der Beklagten über den Änderungsantrag eines Stadtratsmitgliedes ohne vorherige Anhörung des Klägers entschieden habe.

Der Kläger beantragt,

> festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, das Schwimmbad Bosenheim zu betreiben, von der Schließung des Schwimmbades abzusehen und alle notwendigen Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Schwimmbad wiedereröffnen zu können.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht unter Vorlage einer Stellungnahme des Planungsbüros A*** GmbH, B***, geltend, die Bevollmächtigung des Prozessbevollmächtigten des Klägers sei nicht ordnungsgemäß erfolgt. Dem Kläger fehle die Klagebefugnis, da die ADD nach den gesetzlichen Vorschriften die Einhaltung des Eingliederungsvertrags zu überwachen habe. Formelle Bedenken am Schließungsbeschluss des Stadtrates seien nicht gegeben. Der Schließungsbeschluss sei nicht zu beanstanden. Der Auseinandersetzungsvertrag entfalte hinsichtlich des Weiterbetriebs des Bads keine Bindungswirkung mehr. Gerade die Entstehungsgeschichte der Eingliederung des Ortsteils Bosenheim in ihr Stadtgebiet belege vor dem Hintergrund der damaligen Kommunalreform, bei der es auch zu zwangsweisen Eingliederungen von Gemeinden in die Beklagte gekommen sei, dass es nicht zu größeren Verhandlungen zwischen der damals noch selbständigen Gemeinde Bosenheim und ihr gekommen sei. Vielmehr habe damals ein faktischer Kontrahierungszwang bestanden. Dass der Landesgesetzgeber keine Bindungswirkung ohne zeitliche Begrenzung in den hunderten zu schließenden Auseinandersetzungsverträgen gewollt haben könne, zeige sich auch in der seit langen Jahren existierenden Verwaltungsvorschrift (VV) 3.1 zu § 11 GemO, wonach es rechtlich nicht zulässig sei, zeitlich unbefristete Zusagen überhaupt zu vereinbaren. Ebenfalls verbiete sich eine Auslegung des Auseinandersetzungsvertrags dahingehend, dass hierdurch eine ewige Bestandsgarantie des Schwimmbades durch die Beklagte garantiert worden sei. Der Zustand des Bades mache eine Kernsanierung erforderlich, zu dem die Beklagte nicht verpflichtet sei, zumal sie den Zustand nicht verschuldet habe. Da eine Pflicht einer Gemeinde, aus der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie bestimmte Aufgaben fortzuführen, nicht folge, dürfe das Schwimmbad geschlossen werden.

Am 17. September 2025 hat der Kläger den Beschluss gefasst, die Klageerhebung durch Rechtsanwalt C*** zu genehmigen und diesen mit der Fortführung des Verfahrens zu beauftragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die vorgelegten und zum Gegenstand

der mündlichen Verhandlung gemachten Verwaltungsakten sowie die Gerichtsakten 1 K 327/24.KO und 2 K 824/22.KO Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg, auch wenn sie zulässig ist.

Insbesondere ist der hier gestellte Feststellungsantrag statthaft, (vgl. § 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –). Die Beteiligten streiten um Rechte und Pflichten, die sich in erster Linie aus dem Auseinandersetzungsvertrag vom 4. Juni 1969 ergeben und zugleich das für die Statthaftigkeit der Feststellungsklage erforderliche Rechtsverhältnis begründen. Gegenstand dieses Rechtsverhältnisses ist insbesondere der vom Kläger aus § 10 des o.g. Auseinandersetzungsvertrags hergeleitete Anspruch, der auf die Sicherstellung des Betriebs des innerhalb des Ortsbezirks des Klägers gelegenen Schwimmbades gerichtet ist.

Die Feststellungsklage ist nicht subsidiär (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Der Kläger kann sein Rechtsschutzziel, die Unterhaltung und den Betrieb des Schwimmbades Bosenheim, nicht besser durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen (vgl. hierzu: BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 2015 – 10 C 18.14 –, juris, Rn. 14 und Beschluss vom 20. Dezember 2017 – 6 B 14.17 –, juris, Rn. 20). Es ist vielmehr anzunehmen, dass die Beklagte, sollte der Kläger mit seiner Klage rechtskräftig obsiegen, als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten wird, um das Schwimmbad wieder in Betrieb zu nehmen. Da zudem zum Betrieb des Schwimmbades die Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung dieses Zwecks notwendig ist, kann der Kläger die geltend gemachte Vertragserfüllung nicht effektiver durch eine unmittelbar auf Leistung gerichtete Klage erreichen.

Der Kläger besitzt auch die notwendige Klagebefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO, die auch bei einer Feststellungsklage gegeben sein muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Mai 2009 – 8 C 10.08 –, juris, Rn. 24). Er stützt sich, letztlich in Vertretung der untergegangenen selbständigen Gemeinde Bosenheim und in Verlängerung ihres Selbstverwaltungsrechts aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) auf die

dieser ehemaligen Kommune zustehende Befugnis, den Weiterbetrieb des Schwimmbades Bosenheim gemäß des geschlossenen Auseinandersetzungsvertrags zu verlangen. Sollte ein solcher rechtlicher Anspruch tatsächlich bestehen, so ist der Kläger, dessen Aufgabe es ist, die Belange des Ortsbezirks gegenüber dem Beklagten zu wahren (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung – GemO –), als das sachnächste, demokratisch legitimierte Organ zur Geltendmachung etwaiger Rechte der nicht mehr existenten Gemeinde gegenüber der aufnehmenden Gebietskörperschaft berufen und von daher klagebefugt (vgl. hierzu: OVG RP, Urteil vom 9. November 1999 – 7 C 10881/99.OVG –, juris, Rn. 31 und VG Mainz, Urteil vom 24. Februar 2021 – 3 K 108/21.Mz –).

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht die Möglichkeit, dass das Land Rheinland-Pfalz im Wege der Rechtsaufsicht tätig werden könnte, der Klagebefugnis des Klägers oder dessen Rechtsschutzinteresse nicht entgegen. Die Rechtsaufsicht bezweckt nur die Durchsetzung des öffentlichen Interesses an einer gesetzmäßigen Kommunalverwaltung und dient damit nicht dem Schutz der Rechte Dritter (vgl. Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. Dezember 2009 – VGH B 13/09 –, juris, Rn. 18). Mithin kann der Kläger, der sich als Hüter der Rechte der ehemaligen Gemeinde Bosenheim versteht, nicht darauf verwiesen werden, vor der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes die ADD um ein kommunalrechtliches Einschreiten zu ersuchen. Abgesehen davon hat die ADD bereits unter dem 20. Juli 2000 mitgeteilt, die Beklagte sei nicht zum Weiterbetrieb des Schwimmbads in Bosenheim verpflichtet. Auch angesichts dessen stellt eine weitere Befassung der Kommunalaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz mit der Schließung des Bosenheimer Schwimmbades keinen einfacheren, von dem Kläger vorrangig zu beschreitenden Weg dar, um etwaige Rechte aus dem 1969 abgeschlossenen Vertrag durchzusetzen.

Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO an der begehrten Feststellung. Ein solches Interesse kann sich aus jeder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen anzuerkennenden schutzwürdigen Position insbesondere rechtlicher Art ergeben. Vorliegend fordert der Kläger als das Organ, dass die Interessen des Ortsbezirks Bosenheim zu wahren hat, betreffend das Bosenheimer Schwimmbad die Einhaltung der vertraglichen Abreden des Auseinandersetzungsvertrags vom 4. Juni 1969. Von daher hat er hier das notwendige

Feststellungsinteresse, um klären zu lassen, ob diese Verpflichtung in dem geltend gemachten Umfang besteht.

Der Kläger ist, auch wenn er als Ortsbeirat selbst ein Organ der Beklagten ist, im Hinblick auf die streitigen Rechtsfragen gemäß § 61 Nr. 2 VwGO beteiligtenfähig (vgl. OVG RP, Urteil vom 9. November 1999 – 7 C 10881/99.OVG –juris, Rn. 32); seine Prozessfähigkeit ergibt sich aus § 62 Abs. 3 VwGO.

Soweit die Beklagte gegen die Zulässigkeit der Klage geltend macht, es fehle hier eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung des Prozessbevollmächtigten des Klägers (vgl. § 67 VwGO), ist anzumerken, dass, sollten insoweit überhaupt Mängel gegeben gewesen sein, diese bis zur mündlichen Verhandlung geheilt worden sind. Denn am 17. September 2025 hat der Kläger, nachdem die Beklagte entsprechende Einwendungen erhoben hatte, den Beschluss gefasst, die Klageerhebung durch Rechtsanwalt C*** zu genehmigen und diesen mit der Fortführung des Verfahrens zu beauftragen. Von daher hat die Kammer keine Zweifel an einer wirksamen Bevollmächtigung des Prozessbevollmächtigten des Klägers.

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger kann die Feststellung betreffend die Verpflichtung der Beklagten zum Betrieb des Schwimmbades Bosenheim, zum Absehen von dessen Schließung und zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, um das Schwimmbad wiedereröffnen zu können, nicht verlangen. Denn der abgeschlossene Auseinandersetzungsvertrag vom 4. Juni 1969 begründet nicht die Verpflichtung, Sanierungsarbeiten am Schwimmbad Bosenheim vorzunehmen. Dies ergibt die Auslegung des Auseinandersetzungsvertrags vom 4. Juni 1969.

Bei einem Eingemeindungs- oder Auseinandersetzungsvertrag handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag in Gestalt eines koordinationsrechtlichen Vertrags. Für die Auslegung der Regelungen des Vertrags vom 4. Juni 1969 sind mangels abweichender gesetzlicher Regelungen unter entsprechender Anwendung der Grundsätze der §§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), 62 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht in Kraft getreten waren, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) heranzuziehen. Mithin orientiert sich die Auslegung des Vertragsinhalts an den sich aus §§ 133, 157 BGB ergebenden Maßstäben. Danach sind

Inhalt und Reichweite einer Vereinbarung nach Maßgabe der allgemein anerkannten, auch im öffentlichen Vertragsrecht anwendbaren Auslegungsgrundsätze zu ermitteln. Hierbei ist nicht an der Formulierung des Vertragstextes zu haften, sondern der Sinn und die Zielsetzung der vertraglichen Regelung zu erforschen. Entscheidend ist der geäußerte Wille, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte. Eine sachgerechte Vertragsauslegung hat den gesamten Wortlaut der getroffenen Vereinbarung in den Blick zu nehmen. Daneben sind auch außerhalb der Vertragsurkunde liegende Umstände heranzuziehen, soweit sie für den Empfänger bei Zugang der Willenserklärung erkennbar waren und Rückschlüsse auf den Sinngehalt der Erklärung zulassen (OVG RP, Urteil vom 11. November 2005 – 2 A 10701/05.OVG –, juris, Rn. 22 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung des BVerwG).

Hiervon ausgehend ergibt die Auslegung des Auseinandersetzungsvertrags vom 4. Juni 1969, dass sich die Verpflichtung zur Unterhaltung und zum Betrieb des Schwimmbades auf die im Jahr 1969 konkret bestehende Einrichtung bezieht. Denn die Regelung in § 10 des Vertrags ist überschrieben mit „Fortbestand gemeindlicher Einrichtungen“. Vor dem Hintergrund des Begriffs „Fortbestand“ bezieht sich diese Klausel auf eine bestimmte Einrichtung, die unterhalten und weiterbetrieben werden soll. Ferner ist Gegenstand der Vereinbarung die Unterhaltung des Schwimmbades, worunter nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die gewöhnliche Instandhaltung und Pflege einer Sache zu verstehen ist. Des Weiteren folgt aus dem Vertrag, dass die Unterhaltung und der Betrieb des Schwimmbads in untrennbaren Sachzusammenhang stehen und die Instandhaltung dazu dient, den Betrieb des Schwimmbades in dem Erhaltungszustand des Jahres 1969 zu gewährleisten, damit das Bad fortbestehen kann. Aus dem Wortlaut der Vereinbarung ergibt sich hingegen nicht, dass die damaligen Vertragsparteien verabredet hätten, Bosenheim solle auf unbegrenzte Dauer Standort eines Schwimmbades sein. Ebenso wenig lässt sich dem Wortlaut des Vertrags entnehmen, dass die Vereinbarung darauf abzielt, dass das Schwimmbad, sollte es den Anforderungen an den Stand der Technik nicht mehr gerecht werden oder sein Betrieb Gefahren für die öffentliche Sicherheit begründen, zu sanieren oder gar zu modernisieren wäre. Eine solch weitgehende Regelung haben die ehemalige Gemeinde Bosenheim und die Beklagte nach dem Wortlaut des Vertrags nicht getroffen. Mithin besteht die Verpflichtung der Beklagten zum Betrieb

des Schwimmbades Bosenheim bei verständiger Würdigung nur solange, wie Unterhaltungsmaßnahmen ausreichen, um den Betrieb sicherzustellen.

Dass der vertraglichen Absprache aus dem Jahr 1969 ein anderes Verständnis zu Grunde gelegen hat, ist nicht ersichtlich. Hierfür ergeben sich aus der Entstehungsgeschichte des Vertrages keine Anhaltspunkte. Insbesondere lassen sich den der Kammer vorgelegten Akten keine Hinweise darauf entnehmen, dass die Vertragsparteien bei Vertragsschluss den Willen gehabt hätten, dass unabhängig vom Aufwand innerhalb des Ortsbezirks Bosenheim zeitlich unbegrenzt ein Schwimmbad betrieben werden soll und der demokratisch legitimierte Stadtrat der Beklagten, dem die Befugnis zukommt, die für die Beklagte grundlegenden Entscheidungen zu treffen, das Schwimmbad Bosenheim zu erhalten hat, auch wenn am bestehenden Freibad grundlegende Sanierungsarbeiten anstehen, um den Betrieb aufrechterhalten zu können.

Somit bestünde der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Maßnahmen zur Ermöglichung des Betriebes des Schwimmbades nur dann, wenn Unterhaltungsmaßnahmen ausreichen würden, um den Betrieb sicherzustellen. Dies ist zur Überzeugung der Kammer aber nicht der Fall.

Hierfür spricht zunächst, dass seit der Eingliederung der ehemaligen Gemeinde Bosenheim in das Stadtgebiet der Beklagten mittlerweile weit mehr als 50 Jahre vergangen sind und Freibäder gewöhnlich nur eine begrenzte Nutzungsdauer besitzen. So gibt bspw. die Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung für den Wirtschaftszweig „Heil-, Kur-, Sport- und Freizeitbäder“ des Bundesministeriums der Finanzen (IV A 8-S 1551-112/95 -, BStBl I, 1995, 326), die ein Hilfsmittel der Finanzverwaltung darstellt, um die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Anlagegütern zu bestimmen, die Nutzungsdauer von Schwimm- und Badebecken mit 20 Jahren an. Mithin spricht allein das Alter des Bosenheimer Schwimmbades dafür, dass das Bad einen erheblichen Sanierungsbedarf hat. Diese Bewertung wird auch gestützt durch die wasserrechtliche Verfügung, welche die Kreisverwaltung Bad Kreuznach unter dem 23. Juni 2023 erlassen hat. Hierin ist der Betriebsgesellschaft für Schwimmbäder und Nebenbetriebe mbH Bad Kreuznach aufgegeben worden, die Einleitung von Abwasser in den Untergrund unverzüglich, bis spätestens eine Woche nach Zustellung, einzustellen und das Bosenheimer Schwimmbad zur

Verhinderung eines weiteren unkontrollierten Versickerns zu schließen. In der Begründung ist ausgeführt, im Rahmen einer Selbstanzeige sei die Kreisverwaltung darüber informiert worden, dass Abwasser des Schwimmbades Bosenheim mit einem Chlorgehalt von bis zu 0,6 mg/l sowie weitere Stoffe, die mit dem menschlichen Gebrauch einhergehen (Keime, Aus-scheidungen, Reste von Sonnenschutzmittel usw.) in den Untergrund versickerten. Das versickernde Schwimmbadwasser sei geeignet, das Grundwasser sowie den Boden zu gefährden. Auch dieser Vorgang führt zu dem Schluss, dass das Freibad Bosenheim schadhaft ist und saniert werden muss, um weiterbetrieben werden zu können. Hierfür streiten auch die Feststellungen, welche der Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft für Schwimmbäder und Nebenbetriebe mbH Bad Kreuznach im Rahmen einer Kostenschätzung im Oktober 2023 gegenüber der Kämmerei der Beklagten getroffen hat. Ausweislich der Studie ist die gesamte Beckenfolie des Schwimmbades zu erneuern (geschätzte Kosten: 316.000 €; sollte das Bad mit einem zeitgemäßen Edelstahlbecken ausgestattet werden, betragen die Kosten danach über 1,3 Mio. €). Angesichts dieser gesamten Umstände reichen Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr aus, um das Schwimmbad Bosenheim weiterbetreiben zu können.

Da die für den Weiterbetrieb des Freibades Bosenheim erforderliche Sanierung nicht Gegenstand der vertraglichen Verpflichtung ist, welche die Beklagte ausweislich des Auseinandersetzungsvertrags vom 4. Juni 1969 übernommen hat, ist diese nicht zur Reparatur des Bades in dem erforderlichen Umfang, um es weiterbetreiben zu können, vertraglich verpflichtet.

Die Einwendung des Klägers, die Beklagte habe den Zustand des Schwimmbades Bosenheim wegen unzureichender Unterhaltungsmaßnahmen zu verantworten, greift nicht durch. Hiergegen spricht bereits, dass kommunale Schwimmbäder allgemein nur über eine begrenzte Lebensdauer verfügen und jedenfalls nach über 50 Jahren in der Regel nur umfassende Sanierungsarbeiten gewährleisten, dass ein Schwimmbad dauerhaft weiterbetrieben werden kann. Der Betrieb des Schwimmbades in Bosenheim wurde erst im Juni 2023 wegen Schäden am Beckenboden (schadhafte Beckenfolie) eingestellt. Dafür, dass dieser Mangel durch das Unterlassen von Unterhaltungsmaßnahmen verursacht worden sein könnte, hat die Kammer keine Anhaltspunkte.

Nach allem war dem Feststellungsantrag des Klägers nicht nachzukommen, ohne dass die anderen von den Beteiligten aufgeworfenen Fragen noch von Bedeutung sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Gietzen	Lewentz	Dr. Lind
(qual. elektr. signiert)	(qual. elektr. signiert)	(qual. elektr. signiert)

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG). Hierbei orientiert sich die Kammer an Ziffer 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit; diese Empfehlung ist hier wegen der vergleichbaren Sachlage entsprechend anzuwenden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € (in Rechtsstreitigkeiten, die vor dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind) bzw. 300,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten,** nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Gietzen	Lewentz	Dr. Lind
(qual. elektr. signiert)	(qual. elektr. signiert)	(qual. elektr. signiert)